PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GRENZE DES I-II UMLEGUNGS-BEREICHES
- WR — REINE WOHNGEBIETE §3 BauNVO
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE §4 BauNVO
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- STRASSENFLÄCHEN
- F — FUSSWEG
- ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- O — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FIRSTRICHTUNG
- SD — SATTELDACH
- WD — WALMDACH
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR.
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- T — TRAFOSTATION
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN
- A — ABWASSERLEITUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (SIEHE GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:500)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (SIEHE GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:500)
- 35,00 — MASSZAHL
- Go — GARAGEN
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SCHUTZSTREIFEN 220KV-LEITUNG
- FREIZUHALTENDER SICHTBEREICH (ANPFLANZUNG MAX 90 cm HOCH) (SIEHE GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:500)
- BÄUME ZU PFLANZEN (SIEHE GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:500)
- KINDERSPIELPLATZ
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (SIEHE GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:500)
- SCHUTZZAUN (BEI MAST NR 63)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- BÖSCHUNG

STADTPLANUNG DILLINGEN (S.G.d.R)

PLAN VOM: BEBAUUNGSPLAN NR 48
BAUGEBIET: DILLINGEN-DIEFFLEN LESSINGSTR.-KLOSTERG.
1:500
227.1977
SPAB-07 / 188/88 / 166
STADTBAUAMT
BAUPLANUNGSAMT
DATUM: 8. JUNI 1977 STADTBAUAMTSRAT
DEN 8. JUNI 1977 BÜRGERMEISTER

Satzung

Bebauungsplan Nr. 48 für den Bereich: Klostergartens-Lessingstraße

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde für den Plangebiet Nr. 48 in der Sitzung des Stadtrates vom 27. Juli 1976 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtplanungsamt Dillingen.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5

1. Geltungsbereich: 1t. Plan
2. Art der baulichen Nutzung:
2.1 Baugebiet: Reines Wohngebiet (WR)
2.1.1 zulässige Anlagen: Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen:
a) Läden
b) nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen,
c) kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2.2 Baugebiet: Allgemeines Wohngebiet (WA)
2.2.1 zulässige Anlagen:
a) Wohngebäude
b) die der Versorgung des Gebietes mit Einzelhandelsbetrieben, Schankwirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen:
a) Betriebe des Beherbergungsgewerbes
b) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
c) Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
3. Maß der baulichen Nutzung:
3.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) 1t. Plan
3.2 Grundflächenzahl (GRZ) 1t. Plan
3.3 Geschossflächenzahl (GFZ) 1t. Plan
3.4 Baumassenzahl (BMZ) entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen entfällt
4. Bauweise: 1t. Plan
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: 1t. Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen: Die Außenwände der Hauptbaukörper sind senkrecht zu den eingetragenen Baugrenzen anzuordnen. Bei eingeschossigen Anbauten sind Ausnahmen zugelassen.
7. Hauptgrößte der Baugrundstücke: 750 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen: Sind nicht im Plan eingetragen
9. Flächen für überwiegende Stellplätze und Garagen: In Plan eingezeichnet. Garagen sind ausnahmsweise auch an anderen Stellen zulässig. Im Bebauungsplan festgesetzten Stellen innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.
10. Flächen für nicht überwiegende Stellplätze: 1t. Plan
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: entfällt
12. Baugrundstücke für besondere baulliche Anlagen (die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch die Art der Nutzung bestimmt wird oder die Versorgung, soweit sie nicht Gemeinbedarf ist): entfällt
13. Grünflächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: 1t. Plan
14. Verkehrsflächen: 1t. Plan
15. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen: 1t. Plan
16. Versorgungsflächen: 1t. Plan
17. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen: 1t. Plan
18. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen: entfällt
19. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- oder Badeplätze, Friedhöfe: 1t. Plan
20. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erde und anderen Bodenbestandteilen: 1t. Plan
21. Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft: entfällt
22. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, einer Ver- oder Entsorgungsträgers oder eines Leitungsträgers zu belastende Flächen: 1t. Plan
23. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen: entfällt
24. Flächen für Gemeinschaftsanlagen die für Wohngebiete oder Siedlungsteile kennzeichnende Anlagen sind, wie Kinderspielplätze, Gemeinschaftsanlagen für Kleinkinder, Jugendliche und alte Menschen: entfällt
25. Für bestimmte Anlagen, welche der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes dienen oder einer ökologisch ausgeglichenen Bodennutzung, Flächen und ihre Nutzung: entfällt
26. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern: 1t. Plan
27. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern: 1t. besonderem Grünordnungsplan
Ferner sind die nicht bebauten Flächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung darf die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, Sichtwerte dürfen im Bereich der Sichtdreiecke nicht überschritten werden. Die Höhe von 90 cm über Gehbahn nicht überragen.
28. Aufnahme von Festsetzungen:
28.1 Äußere Gestaltung: 1t. örtlichen Bauvorschriften
28.2 Flächen, bei denen Behaupt bestehende Verpflichtungen erforderlich sind: L1. Schutzzone des wasserwirtschaftlichen Gesetzes vom 4. 5. 1964 liegt der Bebauungsgebiet in engsten Schutzbereich von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen. Zum Schutz des Grundwassers müssen die Bauarbeiten so durchgeführt werden, daß keine Auflage des Wasserwirtschaftsamtes Tgb. Nr. 1/1035/73 BAW/Mzg vom 7.6.1973. Die einzelnen Haltungen sind nach DIN 4033 mit Q.A 150 abzudrücken. Über die Druckprobe ist Protokoll zu führen.
28.3 Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind: entfällt
28.4 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: entfällt
28.5 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: entfällt

Der Bebauungsplan Nr. 48 hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 09.01.1976 bis 13.02.1976 ausgelegen.

Der Bebauungsplan Nr. 48 wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 17.02.1976 beschlossen.

Dillingen (Saar), den 20.02.1976
Der Bürgermeister:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
IV/C-4-2557/74 Mü/Ke

Saarbrücken, den 20 MRZ. 1978
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
In Auftrag:
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auflegung gemäß § 12 BBauG wurde vom 30.03.-07.04.1978 ortsüblich bekanntgemacht.

Dillingen (Saar), den 14.4.1978
Der Bürgermeister: